

Steeroptimale Maßnahmen zum Jahresende.

Mit Dr. Heimo Czepl sind Sie topaktuell informiert.

Wie jedes Jahr lohnt es sich noch den Blick auf die im Jahr 2023 durchführbaren steuerlichen Maßnahmen zu werfen, um die Steuerbelastung so gering als möglich zu halten. Bitte beachten Sie, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt, aus Platzgründen können wir nur einen Auszug von in der Praxis wichtigen Maßnahmen darstellen.

Gewinnfreibetrag

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bilanzierende Einzelunternehmer sowie Personengesellschafter können den Gewinnfreibetrag nutzen, der in der Öffentlichkeit als „13. und 14. für den Unternehmer“ bekannt ist. Bis zu einem Gewinn von € 30.000 zieht die Finanzverwaltung amtswegig 15 % vom erzielten Gewinn ab (sog. „Grundfreibetrag“). 2024 wird der Grundfreibetrag auf € 33.000.- erhöht.

Soweit Ihr Gewinn die Grenze von EUR 30.000 (2023) überschreitet, können vom Überschreibungsbetrag wiederum 13 % der Bemessungsgrundlage (bei Gewinn bis € 175.000) in Abzug gebracht werden. Für die nächsten € 175.000 sind es 7% der Bemessungsgrundlage und für die darauffolgenden € 230.000 Gewinn stehen 4,5% der Bemessungsgrundlage als Gewinnfreibetrag zu.

Dazu muss eine der beiden **folgenden Voraussetzungen** erfüllt werden:

- Investitionen in neue Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder
- Ankauf von begünstigten Wertpapieren (wie insbesondere Anleihen und Anleihefonds) mit einer Behaltefrist von 4 Jahren.

Erfüllt ein Unternehmer aus dem oben angeführten Kreis die genannten Voraussetzungen, kann eine optimale Investitionsentscheidung im Jahr 2023 folgende Auswirkungen hervorrufen:

Angenommener Gewinn 2023		600.000,00		
Grundfreibetrag (GFB)	15%	-4.500,00	für die ersten 30.000.-	
Investitionsbedingter GFB	13%	-18.850,00	für die nächsten € 145.000	
Investitionsbedingter GFB	7%	-12.250,00	für die nächsten € 175.000	
Investitionsbedingter GFB	4,50%	-10.350,00	für die nächsten € 230.000	
Gewinn nach Abzug GFB		554.050,00		
Summe Abzug GFB		45.950,00		
Möglicher Steuerersparnis bei Grenzsteuersatz 50%		22.975,00		

Wie aus dem vereinfachten Beispiel ersichtlich, kann die richtige Investitionsentscheidung im Jahr 2023 beträchtliche einkommensteuerliche Auswirkungen hervorrufen.

Bei der Inanspruchnahme einer Betriebsausgabepauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu. **Wesentlich ist**, dass der Gewinnfreibetrag auch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung vermindert. Somit hat das Ausschöpfen des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages neben der Verminderung der Steuerbelastung auch den Effekt einer Reduktion der Sozialversicherungsbelastung.

Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung)

Für Investitionen mit Anschaffungskosten über € 1.000 können in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2023 kann daher Steuervorteile bringen. Dieser Effekt kann durch den Ansatz der degressiven Abschreibung bei Vorliegen der

Voraussetzungen noch verstärkt werden (Seit 2023 ist eine degressive Abschreibung nur noch möglich, soweit diese auch unternehmensrechtlich durchgeführt wurde). Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu € 1.000 können sofort zur Gänze als Betriebsausgabe erfasst werden.

Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt das sogenannte Zufluss-Abflussprinzip, was bedeutet, dass der Zeitpunkt des Zahlungsflusses entscheidend ist. Sie können daher durch Vorauszahlungen von Ausgaben oder durch Verschiebung von Betriebseinnahmen zumindest eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erreichen. Zu beachten ist allerdings, dass für bestimmte Ausgaben wie bspw. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Zinskosten lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig ist. Weiters sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

Sollten Sie **Förderungen im Zuge der Covidkrise** erhalten haben (z.B. Ausfallfonds, Umsatzerersatz etc.) beachten Sie bitte, dass für diese Förderungen nicht der Zufluss-Monat relevant ist, sondern jener Zeitraum, für den die Förderung ausbezahlt wird.

Von Vorteil ist oftmals eine freiwillige Vorauszahlung einer zu erwartenden Nachzahlung an **SVS-Pflichtbeiträgen**. Diese Vorauszahlung ist allerdings nur dann im Abflusszeitpunkt absetzbar, wenn sie sorgfältig geschätzt wird. Die Schätzung erfolgt üblicherweise auf Basis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung und einer anschließenden Hochrechnung auf das Jahresergebnis. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei im Rahmen eines Herbstgespräches.

Arbeitnehmerveranlagung ohne Antrag

Die antragslose Veranlagung („automatischer Lohnsteuerausgleich“) wird unter folgenden **Voraussetzungen** durchgeführt:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, etwa dass zweitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder ausländische Pensionen bezogen wurden. Es darf auch keine Pflichtveranlagung vorliegen.
- Bis zum 30. Juni wurde noch keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden.
- Bei der antragslosen Veranlagung muss eine Steuergutschrift herauskommen. Das Finanzamt geht auf Grund der Aktenlage davon aus, dass diese Gutschrift auch durch weitere Abschreibungen nicht höher wird. Dies wird besonders bei Einkünften unter der Steuergrenze der Fall sein, wo es nur um die Rückerstattung der Sozialversicherungs-Negativsteuer geht oder wo bereits Sonderausgaben an das Finanzamt übermittelt wurden. Auch bei schwankenden Bezügen (z.B. bei Karenzierungen, Pensionsantritt) kann – ohne weitere Abschreibungen – eine Gutschrift herauskommen.
- Dem Finanzamt ist die Bankverbindung bekannt. Wenn nicht, wird die Gutschrift nicht auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen. In diesem Fall muss dem Finanzamt die Kontonummer bekanntgegeben oder ein Rückzahlungsantrag gestellt werden.

Dem Finanzamt liegen die Daten über lohnsteuerpflichtige Einkünfte (also der Jahreslohnzettel) und gegebenenfalls Daten über Sonderausgaben vor.

Seit 2018 berücksichtigt das Finanzamt bei der antragslosen Veranlagung auch:

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bzw. den Nachkauf von Versicherungszeiten.

Ob die Organisation die richtigen Beträge gemeldet hat, können Steuerpflichtige über Finanz Online feststellen. Außerdem wird am Einkommensteuerbescheid genau angeführt, welche Organisationen welche Beträge gemeldet haben. Stimmt etwa der Betrag der geleisteten Spende nicht, braucht es die Korrektur durch die Organisation. Die Korrektur muss der Steuerpflichtige selbst veranlassen. Wenn die Organisation die Meldung nicht berichtigt, können die Sonderausgaben von den Steuerpflichtigen selbst beantragt werden. Soll der Kirchenbeitrag bei einer anderen als der gemeldeten Person berücksichtigt werden, weil er z.B. nur von einem Ehepartner steuerlich geltend gemacht wird, können die Steuerpflichtigen dies selbst beim Finanzamt beantragen.

Mitarbeiterbeteiligungen

Dienstnehmern konnte schon bisher jährlich eine Beteiligung am Unternehmen unentgeltlich oder verbilligt eingeräumt werden. Dabei bleibt ein Betrag in Höhe von maximal € 3.000 pro Dienstnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei, wenn dieser Betrag nach 5 Jahren nach Vereinbarung der Unternehmensbeteiligung (oder früher aufgrund Beendigung des Dienstverhältnisses) ausbezahlt wird. Der Aufwand gilt als Betriebsausgabe. Zulässig sind unter anderem Aktien, GmbH-Anteile und typische stille Beteiligungen. Voraussetzung ist u. a., dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gegeben wird.

Seit 2022 ist die „Mitarbeitergewinnbeteiligung“ hinzugekommen, die bis zu einer Höhe von **€ 3.000 ohne Wartezeit** an die Mitarbeiter ausbezahlt werden kann. Allerdings mit dem Wehrmutstropfen, dass diese nur steuerfrei, nicht aber sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei ist. Auch hier ist das Erfordernis der sachgerechten Gruppenbildung zu beachten.

2023 besteht die letztmalige Möglichkeit der **Teuerungsprämie**, die völlig sozialversicherungs- und steuerfrei an die Mitarbeiter ausbezahlt werden kann. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung aus 2022 sowie die Teuerungsprämie stehen allerdings in einem Konkurrenzverhältnis, sodass der Gesamtbetrag von € 3.000 nicht überschritten werden darf. In der Praxis wird daher de facto immer die Teuerungsprämie gewählt.

Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer

Seit 2020 gibt es neben der Basispauschalierung und den Branchenpauschalierungen eine ähnliche Möglichkeit, pauschale Betriebsausgaben für Kleinunternehmer anzusetzen. Bei der optimalen Gestaltung in Bezug auf die Auswahl der möglichen Pauschalierungen unterstützt Sie Ihr Steuerberater.

Für selbständig Erwerbstätige, die ihre **Wohnung als Arbeitsplatz** verwenden und über keinen anderen Arbeitsplatz verfügen, die jedoch mangels Voraussetzungen Aufwendungen für ein „steuerliches Arbeitszimmer“ nicht geltend machen können, steht das kleine bzw. große Arbeitsplatzpauschale zu. Die genauen Voraussetzungen sprechen Sie mit ihrem Steuerberater ab.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen für diverse begünstigte Zwecke (z.B. Wissenschaft, Kunst, Katastrophenfälle, Tierschutz, Feuerwehren etc.) können bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Gewinns des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein.

Die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein muss als wesentliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit in der **Liste des BMF** aufscheinen. [Hier abzurufen...](#)

Weiters ist es notwendig, dass die Spende im Jahr 2023 geleistet wird. Das Gemeinnützigkeitsrecht wird ab 1.1. 2024 deutlich attraktiviert, sodass die Anzahl jener Organisationen, die spendenbegünstigt sind, ab 2024 deutlich ansteigen wird (inwieweit diese Möglichkeit der Sport- und Musikverein „um die Ecke“ nutzen wird, bleibt abzuwarten).

Rückstellungsbildung für Personalkosten

Für bilanzierende Unternehmen ist die Bildung von Rückstellungen für Kosten in Verbindung mit den Dienstnehmern relevant. Dazu zählt exemplarisch die Rückstellung für die Zuwendungen anlässlich eines **Dienstjubiläums**. Die Rückstellung ist nur bei kollektivvertraglicher Vereinbarung, bei Betriebsvereinbarung oder einer anderen schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusage zulässig. Die Jubiläumsgeldrückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Pensionsrückstellung zu bilden.

Auch ist die Rückstellung für **offene Urlaube** relevant. Für die von den einzelnen Arbeitnehmern vom Beginn des Urlaubsjahres (Jahrestag des Eintritts des Arbeitnehmers) bis zum Bilanzstichtag noch nicht konsumierten Urlaube kann aliquot eine Rückstellung gebildet werden. Auszugehen ist vom durchschnittlichen Bezug zuzüglich Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten.

Zur Bindung von Schlüsselmitarbeitern kann der Einsatz einer **Pensionszusage** überlegt werden, der dann auch zu einer entsprechenden Rückstellungsdotierung führt. Beachten Sie den unwiderruflichen Charakter dieser Maßnahme, der steuerliche Anreiz sollte nur das „Zuckerl“ sein, nicht aber Beweggrund.

Gruppenantrag stellen

Sollten Sie über mehrere Kapitalgesellschaften verfügen, kann die Herstellung einer Gruppenbesteuerung ein interessanter Ansatz sein. Insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen einer Gewinn- bzw. einer Verlustsituation stellt die Gruppenbesteuerung ein probates Gestaltungsmittel dar.

Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).



Dr. Heimo Czepl

Czepl & Partner Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG

Dr. Gaisbauer-Straße 7

4560 Kirchdorf/Krems

Tel. +43 (7582) 62043-0

E-Mail: <mailto:office@czepl.at> Web: www.czepl.at

Foto: Klaus Mitterhauser